17. Zugangsgespräch

[1]Zur Durchführung des Zugangsgesprächs sind die Anstaltsleitung oder die von ihr bestimmten Bediensteten über jede Erstaufnahme und über jede sich an eine Verlegung anschließende Aufnahme alsbald zu unterrichten. [2]Bei Sicherungsverwahrten hat die Unterrichtung unverzüglich zu erfolgen. [3]Das Ergebnis des Gesprächs ist in den Gefangenenpersonalakten zu vermerken.